

2022/119 0.07.17.2 Sitzungen

Teilrevision der Gebührenverordnung, Kapitel 17 GebVO 751.1, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 22.06.10)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilung Finanzen
 - Werkkommission
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung)

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Teilrevision von Art. 70 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
2. Die Teilrevision von Art. 71 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
3. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. und 10. Dezember 2020 stimmte das Parlament der Ergänzung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO) gemäss Antrag der Fachkommission I zu. Gleichzeitig genehmigte es die Aufhebung der "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser (651.5)" sowie der "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung (651.2)". Diese Änderungen wurden per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts wie auch des Bezirksrats Hinwil sind die Art. 70 wie auch Art. 71 der GebVO anzupassen. Die Revision der Gebührenverordnung fällt in die Zuständigkeit des Parlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

1.) Revision von Art. 70 GebVO

Gegen die Erhebung einer Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens der Gemeinde Dietlikon für Zwecke der Energieversorgung erhob ein Endverbraucher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Dieses kam mit Entscheid VB.2020.00129 vom 10. September 2020 zum Schluss, dass eine Gemeinde von ihrem Gemeindewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Abgaben für gesteigerten Gemeindegebrauch oder Sondernutzung zum Zwecke der Energieversorgung erheben darf. Das hat zur Folge, dass das Gemeindewerk keine Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des kommunalen Grunds überwälzen kann. Benutzt die Gemeinde selbst den eigenen Grund und Boden, liegt nach Entscheid des Verwaltungsgerichts keine Sondernutzung vor und somit wurde die Abgabe für die Sondernutzung ohne Rechtsgrund beim Endverbraucher eingefordert.

Gemäss Art. 70 Abs. 1 GebVO wird auch im Fall der Stadtwerke Wetzikon eine Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Strom- und Gasversorgung erhoben. Diese beträgt je in beiden Bereichen CHF 2.90 pro Monat und Zähler und wird den Endverbraucherinnen/Endverbrauchern durch die Stadtwerke überwälzt. Da es sich auch bei den Stadtwerken um einen Gemeindebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist davon auszugehen, dass im Streitfall ebenfalls die Rechtmässigkeit der Abgabe verneint würde.

Deshalb prüfte die Werkkommission, ob angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts weiterhin eine Abgabe an das Gemeinwesen rechtlich möglich sei. Die Abgabe führt heute zu einem jährlichen Mittel-

zufluss an den Gemeindehaushalt von rund 500'000 Franken, auf den die Stadt Wetzikon finanziell nicht ohne Nachteile verzichten kann. Abgaben an das Gemeinwesen im Sinne des StromVG gehören zum Netznutzungsentgelt und sind folglich von allen Endverbraucherinnen / Endverbrauchern eines Netzgebiets zu tragen. Gemäss den Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ist der Begriff der Abgaben extensiv auszulegen. Es können rechtlich auch Abgaben erhoben werden, die sich nicht auf die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens beziehen. Solche Abgaben sind vom Urteil des Verwaltungsgerichts nicht betroffen. Deshalb ist es möglich, in den gesetzlichen Grundlagen der Stadt Wetzikon eine entsprechende Abgabenregelung zu schaffen, welche nicht als Entschädigung für die Sondernutzung ausgestaltet wird und somit auch nicht dem kantonalen Strassengesetz widerspricht.

Die Werkkommission schlägt dem Stadtrat deshalb vor, Art. 70 GebVo derart zu formulieren, dass weiterhin eine Abgabe des Gemeinwesens in der Strom- und Gasversorgung erhoben und an die Endverbraucherinnen / Endverbraucher weiter verrechnet wird. Die in der bisherigen Fassung festgehaltene Abgeltung der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens soll gestrichen werden. Damit wird den rechtlichen Vorbehalten des Urteils des Verwaltungsgerichts Rechnung getragen und die Abgabe an das Gemeinwesen kann weiter erhoben werden.

2.) Revision von Art. 71 GebVo

Damit dem Legalitätsprinzip genüge getan ist und ein Rechtsgrund zur Erhebung von Gebühren und Abgaben der Stadtwerke besteht, muss dazu eine Rechtsgrundlage im formellen Sinn (durch die Legislative erlassen mit fakultativem Referendum) bestehen.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, 101) gilt für die Erhebung von Gebühren und Abgaben die gesetzliche Festlegung von:

- a. Art und Gegenstand der Abgabe,
- b. Grundsätze der Bemessung der Abgabe und
- c. Kreis der abgabepflichtigen Personen.

In einem Rekursentscheid gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke vom 22. Dezember 2021 stellte der Bezirksrat Hinwil fest, dass der Kreis der abgabepflichtigen Personen nur auf Stufe der AGB geregelt und damit das obgenannte Legalitätsprinzip für die Erhebung von Gebühren und Abgaben der Stadtwerke nicht eingehalten ist. Um die entsprechende Rechtslücke zu schliessen, schlägt die Werkkommission dem Stadtrat, nach Prüfung der rechtlichen Konsequenzen vor, in Art. 71 der Gebührenverordnung im neuen Abs. 4 den Kreis der Abgabepflichtigen im Sinne des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips zu regeln. **Synopse Anpassungen, Kap. 17 GebVO**

17. Energie und Wasserversorgung

	Bestimmung Kap. 17 mit gekennzeichneten Anpassungen	Anmerkungen
Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon	<p>Art. 69</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrischer Energie (Strom), – Gas, – Wärme/Kälte, 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation (Daten), – Trink-, Brauch- und Löschwasser, <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p>	
<p>Abgabe an das Gemeinwesen für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens an das Gemeinwesen</p>	<p>Art. 70</p> <p>¹ Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe. Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</p> <p>² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p>⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p>⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>Abgabenregelung, welche nicht als Entschädigung für die Sondernutzung ausgestaltet wird und somit auch nicht dem kantonalen Strassengesetz widerspricht.</p> <p>Ausformulierung der Notwendigkeit der amtlichen Publikation.</p>
<p>Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte</p>	<p>Art. 71</p> <p>¹ Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; d. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; e. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und 	

	<p>Wasser.</p> <p>² Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:</p> <p>a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.</p> <p>b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.</p> <p>⁴ Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Installationen;</p> <p>b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.</p> <p>c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte.</p> <p>⁵ Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>	<p>Ergänzung um den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>
--	---	---

70-71	Art. 70 Umformulierung der Abgaberegelerung an das Gemeinwesen und Art. 71 Ergänzung um den Kreis der Gebührenpflichtigen Personen.	V3	

Erwägungen

Die zur Genehmigung stehenden Anpassung im Art. 70 ändert die Abgabe selbst nicht, hebt aber die Kausalität der "Abgabe an das Gemeinwesen" mit einer Sondernutzungskonzession auf bis weitere Gerichtsentscheide zu dieser Thematik gefällt werden.

Die Anpassung im Art. 71 ergänzt die versehentlich weggelassene Festsetzung des Kreises der abgabepflichtigen Personen, ohne die Absicht bzw. die Handhabung zu ändern.

Für den Erlass und die Änderungen von Grundsätzen der Gebührenerhebung ist gemäss Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021 das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig. Die Gebührenverordnung tritt nach der Beschlussfassung durch das Parlament bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist auf einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Termin in Kraft.

Die Anpassungen in der Gebührenverordnung ziehen keine Anpassungen im Gebührentarif nach sich.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Parlamentsbeschlüsse grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- SRB 2021-54 Teilrevision der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon, Inkraftsetzung
- Urteil VB.2020.00129 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich
- Beschluss GE.2021.44_2.02.1 des Bezirksrats Hinwil (geschwärtzt)
- 751.1 Gebührenverordnung (Stand 8. / 10. Dezember 2020)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin